

Zusammenarbeitsvertrag

zwischen dem Staatsarchiv des Kantons Schwyz und der Gemeinde xy betreffend die digitale Langzeitarchivierung

1 *Grundsatz*

1. Die Gemeinden und Bezirke (nachfolgend öffentliches Organ) führen gemäss § 4 Abs. 1 des Archivgesetzes vom 18. November 2015 (ArchG; 140.610) eigene oder gemeinsame Archive.
2. Gemäss § 5 Abs. 2 ArchG bietet das Staatsarchiv für die Aufgaben der elektronischen Archivierung eine Archivlösung an, die allen öffentlichen Organen zur Verfügung steht. Für die Benützung der Archivlösung werden von den beteiligten öffentlichen Organen anteilmässig kostendeckende Gebühren erhoben.
3. Die Zusammenarbeit im Bereich digitale Langzeitarchivierung und das Benützen der Archivlösung des Staatsarchivs durch die öffentlichen Organe wird mit dem vorliegenden Vertrag geregelt.

2 *Rechte und Pflichten der öffentlichen Organe*

1. Das öffentliche Organ ist verantwortlich für die Budgetierung der benötigten Mittel.
2. Die Datenhoheit wie auch das Zugriffsrecht verbleibt beim jeweiligen öffentlichen Organ.
3. Das öffentliche Organ verpflichtet sich, das Staatsarchiv frühzeitig zu informieren, falls Änderungen in seiner Archivierungspraxis Auswirkungen auf die digitale Archivierung haben können.
4. Die Weisung "Übergabe digitaler Unterlagen ans Staatsarchiv des Kantons Schwyz" ist einzuhalten.

3 *Rechte und Pflichten des Staatsarchivs*

1. Das Staatsarchiv bietet für die Aufgaben der elektronischen Archivierung eine Archivlösung an, die allen öffentlichen Organen zur Verfügung steht.
2. Das Staatsarchiv stellt das Fachpersonal für die Beratung und Umsetzung der digitalen Langzeitarchivierung zur Verfügung.
3. Das Staatsarchiv ist für die Datenpflege und die Bestandserhaltung (preservation planning) verantwortlich.

4 *Kosten*

4.1 **Investitions-, Betriebs- und Ablieferungskosten (einmalig)**

Die Kosten setzen sich zusammen aus einmaligen Investitionskosten, jährlichen Betriebs- und nach Aufwand berechneten Ablieferungskosten (siehe Beiblatt Berechnungsgrundlage).

4.2 **Anpassung**

Die Gebühren für die Benützung der Archivlösung müssen gemäss § 5 Abs. 2 ArchG kostendeckend sein. Verändern sich die Lizenz-, Wartungs-, Erstellungs- oder Speicherplatzkosten, können die Gebühren vom Staatsarchiv angepasst werden. Die Mitteilung hat jährlich bis zum 30. April zu erfolgen.

4.3 **Berechnungsgrundlage**

Die Berechnungsgrundlage für den Kostenanteil des öffentlichen Organs bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.

5 *Vertragsdauer, Kündigungsfrist*

1. Dieser Zusammenarbeitsvertrag gilt ab dem (...). Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende Jahr gekündigt werden.

6 *Vorgehen bei Vertragsauflösung*

Die bereits archivierten Daten bleiben im Langzeitarchiv auch im Kündigungsfall erhalten. Bei notwendigen Formatmigrationen werden alle vorhandenen Daten berücksichtigt.

7 *Ausfertigungsklausel*

Die Vereinbarung wird doppelt ausgefertigt. Die Parteien erhalten je ein Originalexemplar.

Datum:

Staatsarchiv Schwyz

Gemeinde xy

Valentin Kessler
lic. phil. I / MAS in Arts Management
Vorsteher Amt für Kultur / Staatsarchivar

xy, Gemeindepräsident

xy, Gemeindeschreiber

Beilagen: Die Berechnungsgrundlagen für den Kostenanteil der Gemeinde xy.
 Weisung für die Übergabe digitaler Unterlagen von Bezirken und Gemeinden ans
 Staatsarchiv des Kantons Schwyz